

§ 45 ZTG 2019 Pflichten der außerordentlichen Mitglieder

ZTG 2019 - Ziviltechnikergesetz 2019

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.08.2025

§ 45.

Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die kammerrechtlichen Vorschriften einzuhalten, die Beschlüsse der Kammerorgane zu beachten und die vorgeschriebenen Umlagen und sonstige Beiträge zu entrichten.

In Kraft seit 01.07.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at